

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Refrath Bergisch Gladbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Refrath Bergisch Gladbach e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelung in der Abgabeordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff A.O.). Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Refrath Bergisch Gladbach, insbesondere durch

- Förderung der Erziehung und Bildung,
- Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus
- Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
- Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen sowie bei der Ausstattung der Schule,
- Unterstützung bedürftiger Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufgaben der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft bleiben unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern,
- Lehrer
- sonstige natürliche und juristische Personen, die bereit sind, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen der Gemeinschaftsgrundschule Refrath Bergisch Gladbach beizutragen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erfolgt jeweils für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Austritt nicht vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erfolgt ist. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt den Vorstand gleichzeitig, den Beitrag anzunehmen.

§ 4 Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt für ein Schuljahr € 15,- und ist zum Beginn des Schuljahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt (s. § 3) oder
2. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn
 - a. das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
 - b. der Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Im Falle eines Ausschlusses steht dem Betroffenen das Recht zu, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Beschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung abschließend.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Elternpaar eine Stimme, es sei denn, sie sind getrennt Mitglieder.

Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Bestellung der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und einzelne Vereinsmitglieder
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird
 - h. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten 3 Monate des Schuljahres ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Geschäfts- und Kassenführung und die Wahl zu erfolgen haben.
2. Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
5. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Schulleiter oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
2. Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt (s. BGB § 216, Abs. 2). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Für die Beschlussfassung im Übrigen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes notwendig.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer können auf Antrag die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 12 Einnahmen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach mit der Auflage, es für die Gemeinschaftsgrundschule Refrath zu verwenden, im Sinne der in § 2 der Satzung aufgestellten Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.10.19986 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 21.10.1986